



Dr. Michael Kerth



Grundlagen des Vortrags sind ...

Ad-hoe A@ Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (13.09.12)

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Bodenschutz
(LABO)
in Zusammenarbeit mit der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Wasser
(LAWA)

Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser



Positionspapier

des Ingenieurtechnischen Verbandes für

Altlastenmanagement und

Flächenrecycling e.V. (ITVA)

zu den stilllegungsbezogenen Pflichten

des Art. 22 der Richtlinie 2010/75/EU

über Industrieemissionen (IED)

Stand 17.01.2012



... sowie ...



European Commission

Final Report

Collection and analysis of data to inform European Commission guidance on the content of the baseline report as required under Article 22(2) of Directive 2010/75/EU on industrial emissions (IED), and as defined in Article 3(19).



AMEC Environment & Infrastructure UK Limited

August 2012



... und darüber hinaus nur noch ...

- ein "Umhören" zu ersten praktischen Erfahrungen bei "Akteuren" (Gutachter, Anwalt, "Betroffene") sowie
- das Anstellen "vernünftiger" Überlegungen dazu, wie die Umsetzung in der (Untersuchungs-) Praxis erfolgen könnte bzw. mit welchen Aufgaben sich auseinandergesetzt werden muss, denn eigene praktische Erfahrungen habe ich noch nicht!



Bodenschutzrechtliche Anforderungen in der IED (1): Artikel 22

- Pflicht zur Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand (AZB)
 der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor Inbetriebnahme oder Erneuerung der Genehmigung nach 07.01.2013 (Artikel 22 Abs. 2 UA 1)
- Ermöglichung eines <u>quantifizierten Vergleichs</u> mit dem Zustand bei endgültiger Einstellung (Artikel 22 Abs. 2 UA 2)
- Pflicht des Betreibers zur Bewertung der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch <u>relevante</u> gefährliche Stoffe bei endgültiger Einstellung (Artikel 22 Abs. 3 UA 1 Satz 1)
- Pflicht zur Rückführung in den im Ausgangsbericht angegebenen Zustand, wenn durch die Anlage <u>erhebliche</u> Boden- und Grundwasserverschmutzungen verursacht wurden (Artikel 22 Abs. 3 UA 3 Satz 2)
- Bei der Pflicht zur Rückführung in den im Ausgangsbericht angegebenen
 Zustand kann die technische Durchführbarkeit berücksichtigt werden



Bodenschutzrechtliche Anforderungen in der IED (2):

- Entsprechend Artikel 14 Abs. 1 UA e) müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass bei der Anlagengenehmigung
 - "angemessene Anforderungen für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser auf die relevanten gefährlichen Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der Anlage" gestellt werden.
- Entsprechend Artikel 16 Abs. 2 muss
 - die "wiederkehrende Überwachung" für das Grundwasser mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle 10 Jahre durchgeführt werden.



Anforderungen der IED neben Bodenschutz – und Wasserrecht

- Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen der IED ersetzen nicht die Anforderungen aus dem Bodenschutz- und Wasserrecht.
- Hieraus folgert, dass Gefahrenabwehrpflichten aus dem Bodenschutz- und Wasserrecht parallel bestehen bleiben:
 - Werden bei den Untersuchungen zum Ausgangszustandsbericht "Altlasten" festgestellt, dann sind diese nach Bodenschutzrecht zu betrachten.
 - Bei Störfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind weiterhin die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der drohenden oder eingetretenen Umweltschäden zu ergreifen.
 - Hieraus folgert, dass Gefahrenabwehrpflichten aus dem Bodenschutzund Wasserrecht parallel bestehen bleiben:
- Daneben bestehen weiterhin die Gefahrenabwehrpflichten nach allgemeinen Ordnungsrecht, d. h. zum Beispiel bei Bränden.



Emissionen in Boden und Grundwasser ...

... beim Normalbetrieb und ...



... bei einem Störfall ...



Regelungsbereich der IED





Welche Betriebe unterliegen überhaupt der IED?

- IED-Anlagen gemäß der neuen
 4. BImSchV, die mit dem
 Buchstaben "E" gekennzeichnet werden …
- schätzungsweise 9.000 Anlagen in Deutschland ...

Nr.	Industrielle Tätigkeit / Branche	Beispiele
1	Energiewirtschaft	- Verbrennung von Brennstoffen - Raffinerien von Mineralöl und Gas
2	Herstellung und Verarbeitung von Metallen	- Herstellung von Roheisen oder Stahl - Verarbeitung von Eisenmetallen
3	Mineralverarbeitende Industrie	- Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid
4	Chemische Industrie	- Herstellung von organischen und anorganischen Chemikalien
5	Abfallbehandlung	- Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen
6	Sonstige Tätigkeiten	 Holzverarbeitung, Gerbereien, Nahrungsmittelproduktion, Tierkörperbeseitigung, Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen, CO₂- Speicherung



Wieviele AZB pro Jahr sind in Niedersachsen zu erwarten?

- Annahmen (!!!), um ein "Gefühl" für diese neue Aufgabe zu bekommen:
 - ca. 9.000 Anlagen in Deutschland,
 - davon, mutig geschätzt, 500 700 Anlagen in Niedersachsen.
 - Anträge auf wesentliche Änderungen oder Neubeantragungen bei diesen Anlagen (und damit Pflicht zur Vorlage eines AZB) alle 5 – 10 Jahre, im Mittel 7,5 Jahre
- Daraus ergibt sich: In den ersten Jahren ab 2013 sind in Niedersachsen 60 – 100 AZB pro Jahr zu erwarten!
- Wahrscheinlich nach einigen Jahren abnehmende Tendenz, weil dann bereits AZB für die einzelnen Anlagen, aber auch Ergebnisse der "wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser" vorliegen und damit auf vorhandene AZB bzw. Daten zurückgegriffen werden kann.



Zielsetzung und Aufgaben von AZB

- AZB sind die "Referenz" für den Belastungszustand von Boden und Grundwasser mit den relevanten gefährlichen Stoffen vor Aufnahme der Nutzung bzw. bei erster Genehmigung nach Inkrafttreten der IED. AZB haben damit den Charakter einer "Beweissicherung".
- AZB sollten Empfehlungen für das Monitoring-Programm enthalten.
 Das Monitoring sollte dabei Risiko-basiert angelegt werden (wo ist das Auftreten von Kontaminationen überhaupt zu erwarten?).
- Zu beachten ist:
 - AZB haben zeitlich sehr weit in die Zukunft reichende Auswirkungen (ggf. Jahrzehnte zwischen AZB und endgültiger Stilllegung!).
 - Unvollständige oder fehlerhafte AZB können nach Aufnahme der Nutzung nicht nachgebessert werden.



Fallgestaltungen für die Erstellung von AZB

- Neuerrichtung von Anlagen auf der "grünen Wiese"
- Bestehende Betriebe, wenn hier wesentliche Änderungen vorgenommen oder neue Anlagen errichtet werden
 - Einzelanlagen mit ggf. > 100 Jahren "Vorgeschichte"
 - Großindustrielle Anlagen (z. B. Stahlwerke oder Raffinerien)
 - Chemieparks mit einer Vielzahl von unmittelbar benachbarten Einzelanlagen
- Neuerrichtung von Anlagen auf (ggf. vollkommen anders) vorgenutzten Flächen ("Flächenrecycling")



Kraftwerksneubau auf der "grünen Wiese"





Einzelne Anlage auf einem alten Industriestandort





Komplexer Standort einer Stahlhütte





Bestehender Chemiepark mit einer Vielzahl von Anlagen





"Flächenrecycling": Neue Anlagen auf vorgenutztem Standort





Notwendigkeit von "konzeptionellen Standortmodellen (KSM)"

- In der Regel wird die hohe Komplexität des Einzelfalls die Entwicklung von "konzeptionellen Standortmodellen" ("Gedankenmodell") als Grundlage für die Erstellung von AZB notwendig machen.
- Inhalt dieser konzeptionellen Standortmodelle sollte mindestens sein:

– Boden:

- (erwartete) r\u00e4umliche Verteilung von Bodenschichten (-horizonten?) im Untergrund (wobei der Referenzustand der Zustand nach Errichtung der Anlage, jedoch vor Inbetriebnahme ist!), ausreichende allgemeine Charakterisierung der Bodenschichten
- (erwartete) Verteilung der relevanten gefährlichen Stoffe im Boden

– Grundwasser:

- Hydrogeologische Charakterisierung der Bodenschichten, Jahresgänge des GW-Stands, Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit (unter Berücksichtigung der Zeitabhängigkeit), Stockwerksgliederung etc.
- (erwartete) Verteilung der relevanten gefährlichen Stoffe im Grundwasser (dreidimensional!)

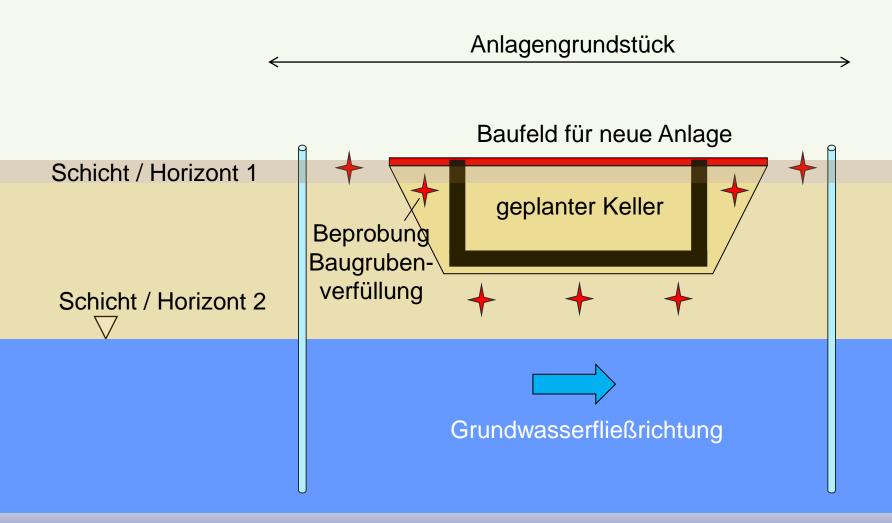


Ableitung einer Untersuchungsstrategie aus dem KSM

- Wenn die vorliegenden Daten keine hinreichend verlässliche Beschreibung der Boden- und Grundwasserverschmutzung erlauben und damit kein hinreichend präzises KSM, dann sind örtliche Untersuchungen durchzuführen.
- Das KSM bildet dann die Grundlage f
 ür die
 - Festlegung von Ansatzpunkten für Bodenaufschlüsse
 - Bodenprobenahmestellen, -tiefen usw.
 - Anordnung von Grundwassermessstellen bzw. von Grundwasser-Probenahmestellen
- Ergebnis der örtlichen Untersuchungen sollte dann ein "verfeinertes" KSM sein, dass den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung mit den relevanten gefährlichen Stoffen hinreichend präzise beschreibt.



Untersuchungsstrategie für die "grüne Wiese"



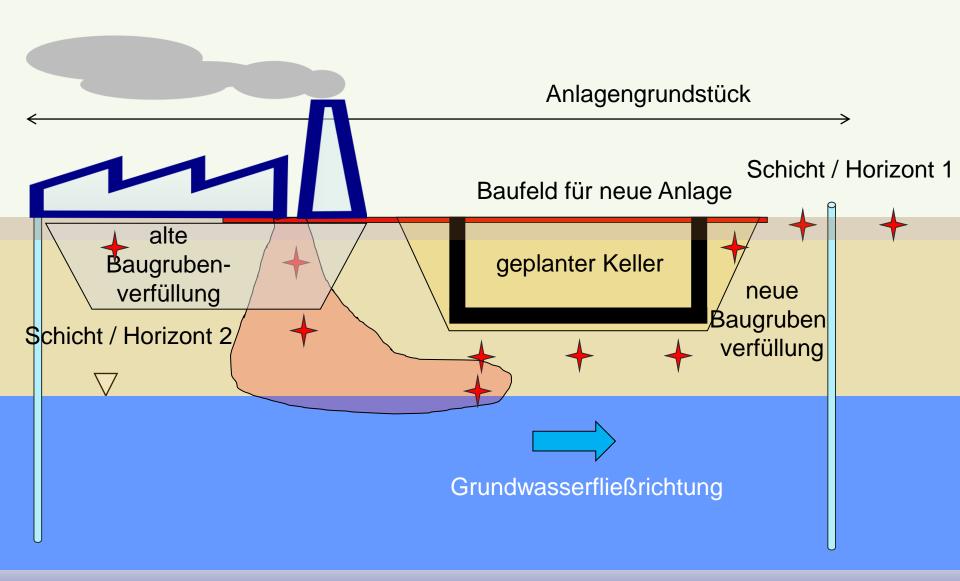


Bodenbeprobung gemäß Untersuchungsstrategie "grüne Wiese"

		Probenahmeort	Probenahmeverfahren	
Schicht / Horizont 1		"zufällig" im nicht	≥ 3 Oberflächennahe	
		versiegelte Bereiche des	Mischproben analog	
		Anlagengrundstücks	Anhang 2 BBodSchV	
Schicht / Horizont 2		gezielt unter der	≥ 3 Einzelproben aus	
		zukünftigen Anlage	Bohrungen	
Baugruben-	Material 1	Haufenbeprobung bei	Mischprobenahme	
verfüllung		Anlieferung	analog PN 98	
Material 2		Haufenbeprobung bei	Mischprobenahme	
		Anlieferung	analog PN 98	
	Material 3	Haufenbeprobung bei	Mischprobenahme	
		Anlieferung	analog PN 98	



Untersuchungsstrategie für eine vorgenutzte Fläche



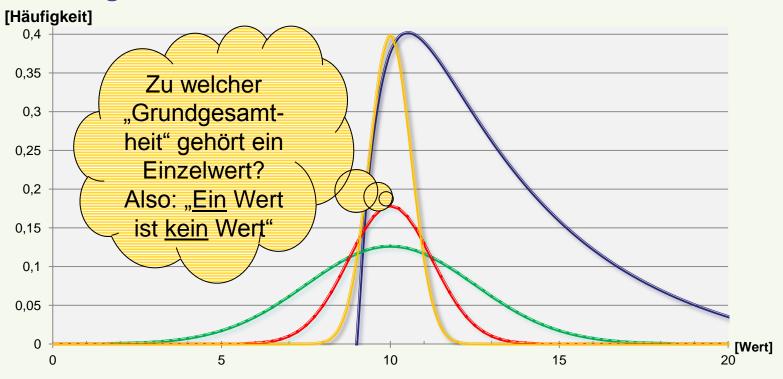


Bodenbeprobung gemäß Untersuchungsstrategie "vorgenutzte Fläche"

		Probenahmeort	Probenahmeverfahren	
Schicht / Horizont 1		"zufällig" in den nicht	≥ 3 Oberflächennahe	
		versiegelte Bereiche	Mischproben analog	
		des	Anhang 2 BBodSchV	
		Anlagengrundstücks		
Schicht / Horizont 2	ohne Vorbelastung	unter der zukünftigen	≥ 3 Einzelproben aus	
		Anlage	Bohrungen	
	mit Vorbelastung	gezielt im	≥ 3 Einzelproben aus	
		vorbelasteten Bereich	Bohrungen	
alte Baugrubenver-	ohne Vorbelastung	"zufällig"	≥ 3 Einzelproben aus	
füllung			Bohrungen	
	mit Vorbelastung	gezielt im	≥ 3 Einzelproben aus	
		vorbelasteten Bereich	Bohrungen	
neue Baugrubenver-	Material 1	Haufenbeprobung bei	Mischprobenahme analog	
füllung		Anlieferung	PN 98	
	Material 2	Haufenbeprobung bei	Mischprobenahme analog	
		Anlieferung	PN 98	
	Material 3	Haufenbeprobung bei	Mischprobenahme analog	
		Anlieferung	PN 98	



Warum denn ≥ 3 Einzelproben je Bodenschicht? Grundlage für den quantifizierenden Vergleich mit dem Zustand bei endgültiger Einstellung!

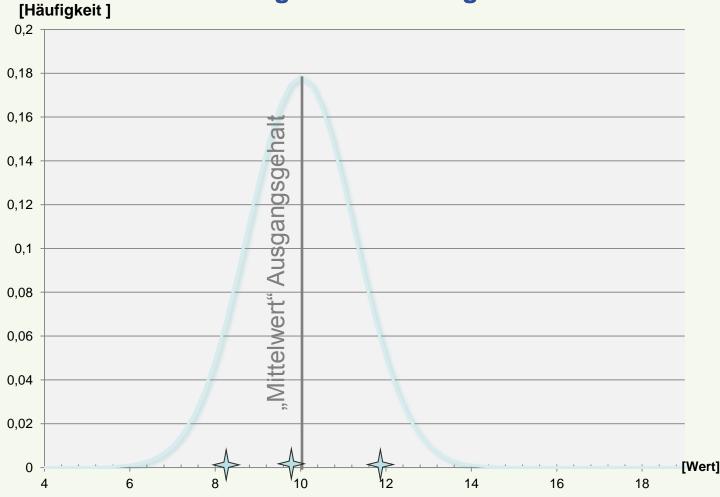


Typische Häufigkeitsverteilung von Parametern im Boden: Gauß sche Normalverteilung (orange, rot, grün) und Gauß sche Log-Normalverteilung (blau)



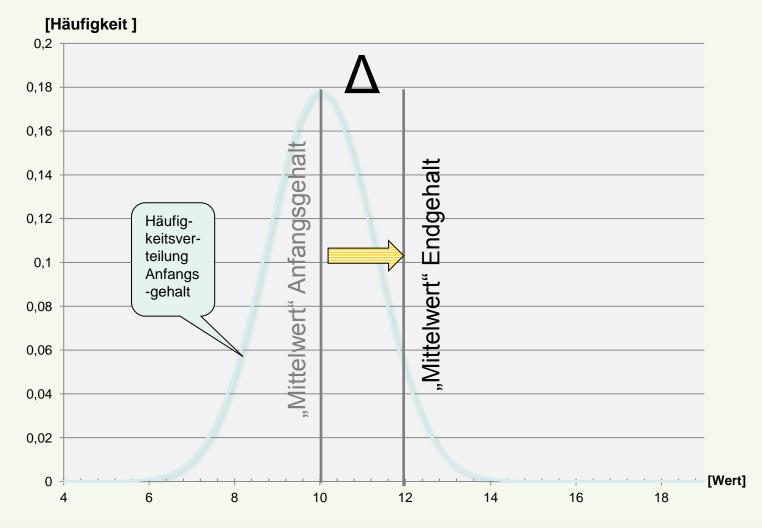
Ein kleines "Gedankenexperiment":

1. Im AZ vorhandene Häufigkeitsverteilung eines Stoffes



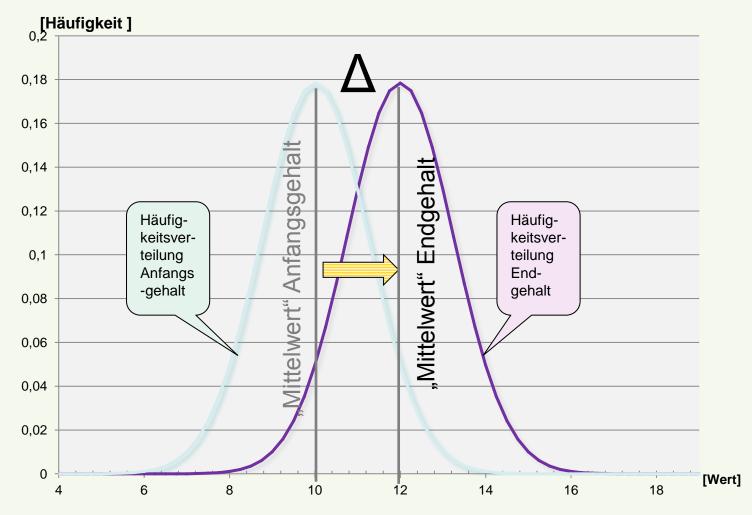


2. Erhöhung der Gehalte durch Stoffeintrag um den Betrag Δ



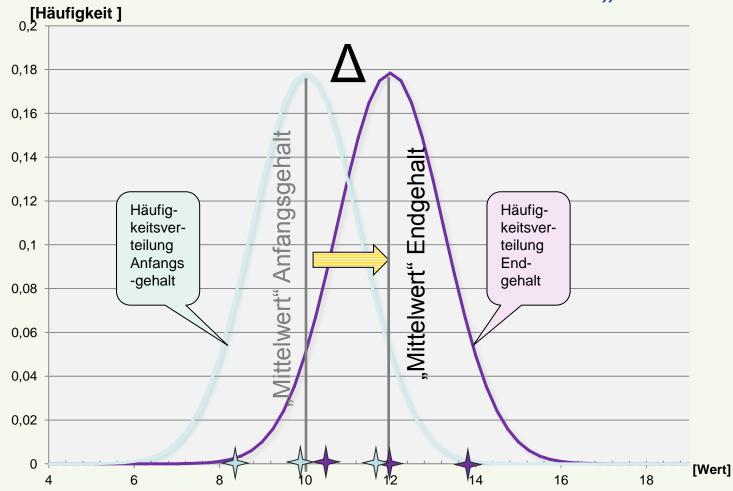


2. Erhöhung der Gehalte durch Stoffeintrag um den Betrag Δ





3. Ergebnis des Gedankenexperiments: Die Häufigkeitsverteilungen überschneiden sich und einzelne Messwerte "streuen"





Grundwasser-untersuchungen:

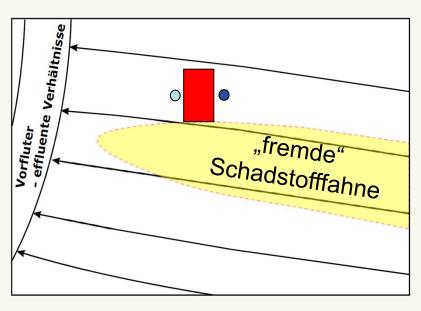
A) Stationäre hydraulische Verhältnisse

bei der Probenahme für den AZB

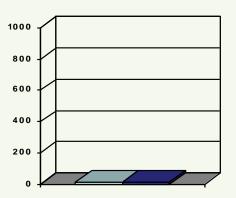
(z. B.

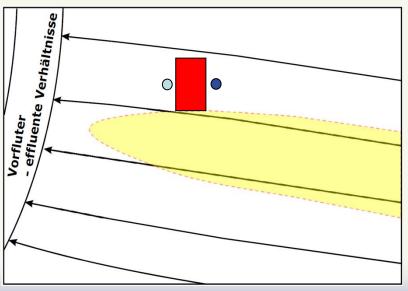
Stilllegungsphase)

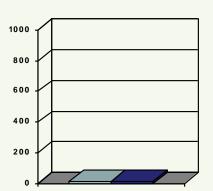
bei späteren Probenahmen



Abstrom/Anstrom









Quelle der Grafik: MALBO25 LUA NRW (eigene Ergänzung)

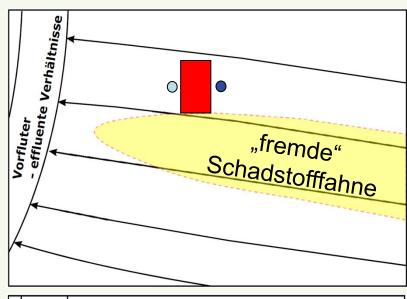


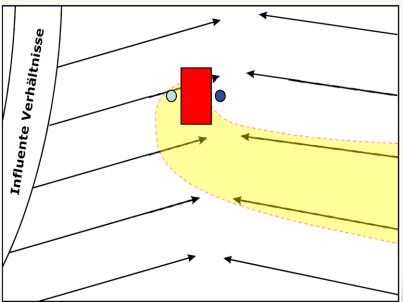
Grundwasseruntersuchungen:

B) Instationäre hydraulische Verhältnisse

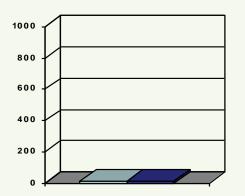
bei der Probenahme für den AZB

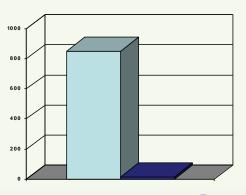
bei späteren Probenahmen (z. B. Stilllegungsphase)





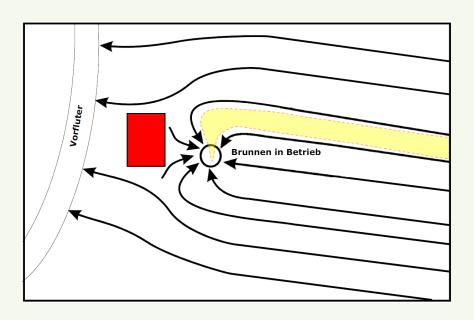
Abstrom/Anstrom

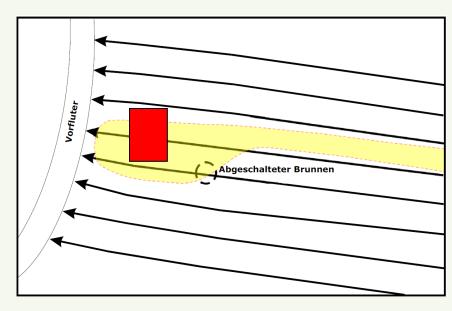






Grundwasseruntersuchungen: Veränderung der Schadstoffbelastung durch Abschaltung eines (fremden) Brunnens im Anstrom





Ausgangszustand

Zustand bei Stilllegung



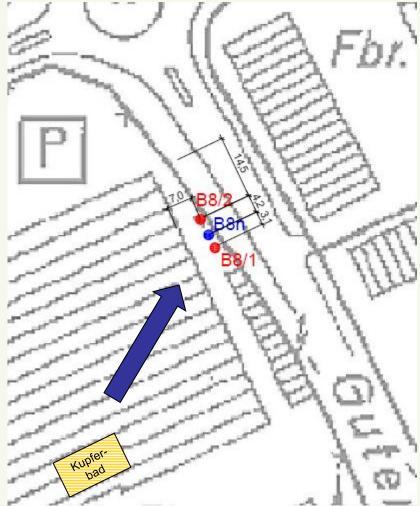
Grundwassermonitoring auf einem (gewerblich neu genutzten) Altstandort der Montanindustrie – hohe zeitliche Variabilität!

			Prozentuale Zu-
	Ionensumme	Ionensumme	/ Abnahme
Messstelle	Nov 10	Feb 11	
0765-08	2007,5	1835,4	- 8,57
0765-09	1796,7	1923,9	7,08
0765-10	1690,7	2208,0	30,60
0765-15	1843,3	2108,0	14,36
0765-31	1896,2	2294,6	21,01
0865-02	2004,8	2306,5	15,05
0865-03	1664,7	1994,0	19,78
0865-04	2115,0	2479,6	17,24
0865-05	2301,9	2526,3	9,75
0865-06	2404,1	2183,2	- 9,18
0865-08	2740,7	2959,2	7,97
0865-09	1611,6	1687,8	4,73
0865-10	2321,7	2549,5	9,81
0865-11	2211,0	2232,4	0,97
2010-B1	1695,2	2309,8	36,25
2010-B3	2229,2	2603,8	16,81
2010-B4	2472,8	2602,4	5,24
2010-B5	2408,1	2451,7	1,81
2010-B6	2666,6	3001,5	12,56
2010-B8	2407,6	2569,9	6,74
Mittelwert	2124,5	2341,4	11,0



GW-Probenahmetechnik und Nachvollziehbarkeit der Probenahme







Beprobungsergebnisse ... Was ist der "richtige" Wert?

"Gegengutachten"



	"Low-Purge"-Proben von der GW- Oberfläche aus ausgebauten Kleinrammbohrungen			Konventionelle GW-PN aus einer 7 m tiefen Messstelle mit ca. 4 m Wassersäule	
	B 8	B 8/1	B 8/2	B 8n	B 8n
PN-Datum	09.01.2008	13.05.2009		26.03.2008	13.05.2009
Einhängtiefe Pumpe	-	-	-	5 m	4 m
abgepumpte Wassermenge	ca. 1 l	ca. 1 l	ca. 1 l	625 I	160 I
Messstellen- volumen	-	-	-	ca. 30 I	
Kupfer [µg/l]	2200	470	5.200	30	220



Schlussfolgerungen (1)

- Die praktische Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen der IED erfordert hohen Sachverstand aller Beteiligten.
- Für die zu untersuchenden Standorten sollte jeweils ein "konzeptionelles Standortmodell" entwickelt werden, in das alle Informationen einfließen. Dieses bildet die Grundlage für die Untersuchungsstrategie und – nach Ergänzung mit den erhobenen Daten – für die Beschreibung des Ausgangszustands.
- Insbesondere vor dem Hintergrund, dass AZB eine "Langzeitwirkung" haben, ist hier hohe Sorgfalt und Arbeiten nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich.
- Statistisches Grundlagenwissen und ein Bewusstsein für die "Aussageunsicherheiten" bei Wiederholungsuntersuchungen von Boden und Grundwasser (!) sind unverzichtbar, um die Daten der i. d. R. komplexen Standorte "vernünftig" bewerten zu können.



Schlussfolgerungen (2)

- Die zu erwartenden sehr geringen Emissionen in Boden und Grundwasser bei einem genehmigungskonformen, störfallfreien Anlagenbetrieb werden auf Grund des hohen "Hintergrundrauschens" insbesondere auf vorgenutzten Standorten häufig nicht nachweisbar sein.
- Störfälle mit ihren ggf. hohen Emissionen in Boden und Grundwasser werden weiterhin zunächst nach den einschlägigen Fachgesetzen bzw. dem Ordnungsrecht beurteilt und nicht auf Grundlage der IED bearbeitet. Die dabei aus Vehältnismässigkeitsgründen nicht beseitigten Belastungen könnten dann aber nach Stilllegung entsprechend den Regelungen der IED zu beseitigen sein.
- Die AZB werden den "Nebeneffekt" haben, dass der (behördliche) Kenntnisstand bezüglich vorhandener Boden- und Grundwasserbelastungen auf betriebenen Standorten zunimmt. Dies wird vermutlich zu vermehrten Sanierungsanordnungen nach Bodenschutz- und Wasserrecht führen.

